92. Findet §. 129 St. G.B.'s auf einen Verein Anwendung, welcher bei einer Reichstagswahl für einen Kandibaten Stimmen zu werben bezwedt, wenn dieser Verein vorsätzlich die landesgesetzlich vorgesschriebene Anzeige seiner Versammlungen unterläßt?

St. G.B. & L. 129.

Wahlgeset für den Reichstag vom 31. Mai 1869 §. 17 (B.G.Bs. S. 145). Preuß. Verordnung üb. die Verhütung eines Mißbrauches des Versamm= lungs= und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 §§. 1. 8. 21 (G.S. S. 277).

II. Straffenat. Urt. v. 8. November 1887 g. J. u. Gen. Rep. 2142/87.

I. Landgericht Danzig.

Mus ben Gründen:

Unrichtig ist zunächst die Ansicht der Revision, daß ein Verein, welcher bei einer Reichstagswahl die Wahl einer bestimmten Person bezweckt, nicht als eine Verbindung im Sinne der §§. 128. 129 St. G. B.'s aufgesaßt werden könne. Allerdings wird nach der Ausstührung in den Entscheidungen des Reichsgerichtes sür Strafs. Bd. 13 S. 273 zum Begriffe "Verbindung" eine Vereinigung auf "längere Dauer" ersfordert; es wird aber dort hinzugesügt, daß die Dauer in concreto zu bemessen sei, daß also nur ein relatives Ersordernis aufgestellt werde und der Prüfung des Thatrichters anheimfalle, welcher Zeitraum genüge. Danach konnte der erste Richter eine Vereinigung, die nach Ausstösung des Keichstages gebisdet war und die zur Beendigung der

Wahl für Danzig in Thätigkeit bleiben follte, als eine auf längere Dauer geschlossene ansehen, indem er annahm, daß die Dauer vorläufig auf sechs bis acht Wochen bestimmt gewesen wäre.

Bergeblich richtet auch die Revision ihre Angriffe gegen die Ansicht bes erften Richters, daß die Versammlungen eines Vereines, welcher einem Wahlkandidaten bei einer Wahl zum Reichstage Stimmen zu werben bezweckte, nach preußischem Gefete ber polizeilichen Anmelbung Im Wahlgesetze für den Reichstag vom 31. Mai 1869 bedurften. (B.G.Bl. S. 145) §. 17 Abs. 2 sind die Bestimmungen der Landes= gesetze über die Anzeige von Wahlversammlungen und Wahlvereinen aufrechterhalten. Das preußische Vereinsgeset vom 11. März 1850 (G.S. S. 277) rechnet Wahlvereine zu den "politischen" Vereinen (\$. 21 Abs. 2. \$5. 8. 14) und entzieht in §. 21 die Wahlvereine nur ben in &. 8 für politische Bereine vorgesehenen Beschränkungen (bezüglich der Mitgliedschaft von Frauen, Schülern und Lehrlingen und bezüglich der Berbindung mit gleichartigen Bereinen), nicht aber der in 8. 1 für Versammlungen vorgesehenen Anzeigepflicht, welche nach &. 8 für alle politischen Vereine besteht. . . .

Die zur Unwendung des &. 129 St. G.B.'s erforderliche Fest= stellung, daß es zu den Zwecken der "Berbindung" gehörte, Magregeln ber Verwaltung ober die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetliche Mittel zu verhindern oder zu entfraften, begegnet nach der Faffung ber Urteilsgründe nicht zu beseitigenden Bedenken. Richtig ift, wie schon erwähnt, in der Nichtanmeldung von Versammlungen eines Wahlver= eines ein ungesetliches Mittel gefunden. Die Anwendung ungesetlicher Mittel feitens der Berbindung genügte aber für fich allein nicht zur Anwendung des &. 129 a. a. D.; vielmehr mußte mit den ungesetlichen Mitteln ber Awed verfolgt fein, Magregeln ber Verwaltung ober bie Bollgiehung von Gefeten zu verhindern oder zu entträften. Aus der Unwendung ungesetzlicher Mittel folgt also noch nicht die Verfolgung bes in b. 129 bezeichneten Zwedes. Zwed und Mittel muffen immer gewollt sein, aber das Mittel als Mittel, der Zweck als Zweck. Daran ändert auch nichts, daß & 129 nicht nur von Zwecken, sondern auch von Beschäftigungen spricht; benn ber Gegenstand ber Beschäftigung wird doch immer neben den ungesetlichen Mitteln erwähnt, ift also nicht identisch mit den Mitteln. Die Wendung des ersten Urteiles:

Dasein, Verfassung und Zweck der Verbindung sollte deshalb nach

bem Willen sämtlicher Mitglieder vor der Staatsregierung und deren Organen geheim gehalten werden; zugleich war infolgedessen die Beschäftigung der Verbindung darauf gerichtet, die Vollziehung des Gesetzes vom 21. Oftober 1878, die Maßregeln der Verwaltungsschörden zur Ausführung und Anwendung desselben auf die Versbindung zu verhindern,

giebt der Auslegung Raum, daß der erste Richter von einer entgegensstehenden Auffassung ausgehe und sonach in dem angewendeten Mittel, der Nichtanzeige der Wahlvereinsversammlungen und in dem damit kundgegebenen Streben, das Dasein 2c des Vereines vor der Staatseregierung geheim zu halten, den Thatbestand des §. 129 a. a. D. erfüllt finde.

Das Urteil verneint ferner die Behauptung der Anklage, daß die Verbindung die Verbreitung verbotener sozialistischer Schriften bezweckt habe. Dann wird an verschiedenen Stellen des Urteiles als Zweck der Verbindung angegeben, bei der Reichstagswahl in Danzig möglichst viele Stimmen für den Angeklagten J. zu gewinnen. Dieser Zweck war, wie der erste Richter anerkennt, ein erlaubter, der nicht unter h. 129 a. a. D. fallen kann. Dennnächst wird aber deduziert:

Die Anzeige der Stiftung der Verbindung zum Betriebe der Wahl eines sozialdemokratischen Abgeordneten sei deshalb unterlassen, weil die leitenden Persönlichkeiten besürchtet haben, daß die Verbindung, deren nankhaft gemachte Mitglieder, die Versammlungen und Maß=nahmen derselben dann einer besonderen Überwachung durch die Polizeibehörde unterliegen, und daß die Verwaltungsbehörden, von der Meinung ausgehend, daß die Vetreibung der Wahl nicht ausschließlich Zweck und Beschäftigung der Verbindung sei, zu Verboten, vielleicht der ganzen Vereinigung, wenigstens doch einzelner Verssammlungen der Mitglieder und der Druckschriften, die verbreitet, und der Einsammlung von Beiträgen, die veranstaltet werden sollten, auf Grund des Gesehes vom 21. Oktober 1878 schreiten, daß Verssammlungen ausgelöst und die Druckschriften vorläufig in Beschlag genommen werden würden.

Außerdem wird noch hervorgehoben: daß die Angeklagten durch das Geheimnis, mit dem sie ihre Thätig= keit zu umgeben bemüht waren, dem Berbachte Anhalt gegeben haben, es handele sich bei ihrem Treiben um Bestrebungen, welche den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken.

Danach wird man annehmen muffen, daß nach Unficht bes erften Richters zwar der Verdacht obgewaltet hat, aber nicht der Beweiß aeführt ift, daß die Angeflagten mit ihrer Verbindung Zwede verfolgten, welchen das Gesetz vom 21. Oftober 1878 (R.G.Bl. S. 351) ent= gegentritt. Erwiesen ift nun weiter, daß die "leitenden Berfonlichteiten" Kontrollmafinahmen der Behörden befürchteten und diesen durch Ge= heimhaltung des Bereines und der Berfammlungen entgehen wollten. Nach den Ausführungen des Urteiles find zwar die "leitenden Perfonlichkeiten" der Verbindung nicht ermittelt worden; man wird aber doch annehmen muffen, daß nach Auffaffung des ersten Richters fantliche Ungeflagte von der Befürchtung und von dem Streben der "leitenden Berfonlichkeiten" Renntnis hatten, da weiterhin erwähnt ift, daß famtliche Vereinsgenoffen die Geheinhaltung wollten. Ift dies aber auch ber Fall gewesen, so läßt sich baraus immer nur folgern, daß die Ungeflagten einen gesetlich zugelaffenen Bweck, nämlich bie Bewinnung von Wahlstimmen für den Angeklagten I., verfolgt und gur Sidjerung gegen unberechtigte Magnahmen der Behörden ein ungesetliches Mittel, Die Geheimhaltung des Bereines und der Berfammlungen, angewendet haben. In ber Ausführung des ersten Richters ift die Geheimhaltung bald Mittel, bald Amed der Verbindung und so nur ift es ertlärbar. daß er zur Anwendung bes &. 129 neben dem &. 128 a. a. D. gelangte, ohne daß es erkennbar ift, daß, von der Ungesetlichkeit des Mittels abgesehen, auch ein dem Gesethe zuwiderlaufender Zweck verfolgt worden sei.

Bu Gunsten der erstrichterlichen Auffassung ist geltend gemacht, daß die Polizeibeamten sich in rechtmäßiger Amtsausübung besunden haben würden, wenn sie in dem durch die Geheinthuerei der Angessagten veranlaßten Glauben, es erstrebte die Verbindung die Entfrästung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, zu Verboten und Beschlagnahmen geschritten wären. Allein für die Beurteilung des Zweckes der Versbindung sind auch die Anschauungen der Vereinsgenossen maßgebend, und daß diese bei den von ihnen besürchteten Maßregeln der Polizei einen solchen guten Glauben der Beamten vorausgesetzt haben, läßt sich aus dem vom ersten Richter sestgestellten Sachverhalte nicht entenehmen.

Unzweifelhaft ist unter "Zweck" im &. 129 nicht notwendig ber Endaweck, bas lette einem Thun gefette Biel zu verstehen. Gine Berbindung kann verschiedene Zwecke, ben einen durch den anderen verfolgen. Daraus ist die Folgerung versucht, daß die in Frage stehende Berbindung, indem sie die in §. 1 des Gefetes vom 11. Marg 1850 vorgeschriebenen Unzeigen vorsätzlich unterließ, burch biefes Mittel zualeich die Entfräftung biefes Gefetes bezwecht habe. Diefer Standpunkt ist aber nicht ber bes Gesehes. Die & 128. 129 R. St. G.B.'s sind, was den Thatbestand anlangt, wortlich den &. 98. 99 preuß. St. G.B.'s entnommen. Der in &. 99 bes preußischen und in &. 129 R.St. G.B.'s erforderte Zweck, Magregeln der Verwaltung ober die Bollgiehung von Gefeten zu verhindern ober zu entfraften, ift feiner Natur nach ein politischer. Berbindungen mit solcher Tendenz unterliegen baber in Prengen immer ber Anzeigepflicht nach ben §§. 1. 8 bes Gesetzes vom 11. März 1850. Erfolgt die Nichtanzeige in ber Absicht, Dafein, Berfassung ober Zweck ber Berbindung vor der Staatsregierung geheim zu halten, so liegt für die Teilnehmer der Thatbestand bes &. 128 R.St. G.B.'s, früher & 98 preuß. St. G.B.'s nach bem Wortlaute biefer Vorschriften vor. Nach der hier bekampften Ansicht wurde aber die Geheimbundelei innerhalb Breukens, wo fie praktisch nur unter Berletung bes Bereinsgesetzes vorkommen kann, immer unter bie hartere Strafe bes &. 99 preuß. St. B.B.'s zu bringen gewesen, Die gegen die Geheimbündelei in &. 98 gerichtete Strafandrohung also ohne praktische Bedeutung gewesen sein, und gegenwärtig wurde auf ben regelmäßigen Fall, daß vom Geheimbunde eine landesrechtliche Unzeigepflicht verlett ift, §. 129, sonst aber die mildere Borschrift in §. 128 R.St. G.B.'s Anwendung finden. Diese Konsequenzen waren sowohl für das frühere preußische Recht, als auch für das Reichsrecht unannehmbar. Daß aber die bloke Geheinihaltung der Verbindung, aleichviel ob sie auch eine landesrechtliche Vereinsvorschrift verletzt ober nicht, immer nur aus &. 128 R.St. G.B.'s bestraft werben foll, ergiebt sich aus der Vergleichung der §\$. 128. 129 untereinander und aus der Entstehungsgeschichte berfelben. Sowohl neben dem preußischen als auch neben bem Reichsftrafgesethuche find die besonderen Beftimmungen des preußischen Rechtes beziehungsweise die landesrechtlichen Bestimmungen über Migbrauch bes Vereinsrechtes in Kraft erhalten (Art. II des preußischen Einführungsgesehes vom 14. April 1851,

§. 2 des Einführungsgesetz zum Neichsstrasgesetzbuche vom 31. Mai 1870). Wenn gleichwohl die §§. 98. 99 in das preußische und die §§. 128. 129 in das Neichsstrasgesetzbuch ausgenommen worden sind, so erklärt sich dies aus der Staatsgesährlichkeit der in denselben bezeichneten Vereine (vgl. Motive zu den §§. 86—88 des Entwurses des preußischen Strasgesetzbuches). Wie der Wortlaut ergiebt, erwächst diese Gesährlichkeit in den Fällen des §. 128 a. a. D. aus der Gesheimhaltung oder aus der eigenartigen Organisation.

Bgl. Goltbammer, Materialien zum preußischen Strafgesethuche Bb. 2 S. 152.

In ben Fällen bes &. 129 a. a. D. ist von jenen Erfordernissen gang abgesehen und wegen ber gegen die Gesetzgebung und Verwaltung gerichteten Tendenz eine größere Gefahr, als in benen bes &. 128 a.a. D. für vorliegend erachtet und beshalb eine hartere Strafe angebroht. Diese größere Gefahr ist offenbar nicht schon in der Geheimhaltung gefunden, welche bereits im §. 128 a. a. D. in der milderen Strafporschrift ins Auge gefaßt war. In welchem Grade für die höhere Strafandrohung des &. 129 R.St. G.B.'s und früher des &. 99 preuß. St. G.B.'s die Gefährlichkeit jener Tendenz maßgebend war, ergiebt fich auch aus dem Umftande, daß der den preußischen Kammern vorgelegte Entwurf des Strafgesethuches in §. 88 (§. 99 des Gesetes) biese Ten= benzen allein hervorhob und die Worte "burch ungesetzliche Mittel" gar nicht enthielt, welche Worte erft von der Rommission der zweiten Rammer unter ber Motivierung eingefügt find, daß nach Erklärung bes Vertreters der Regierung nur diejenigen Berbindungen strafbar seien, welche die bezeichneten Zwecke durch ungesetliche Mittel erstreben (Rommissionsbericht zu &. 88). Unmöglich kann man banach von ber Meinung ausgegangen sein, daß bei den Geheimbunden, falls die Ge= heimhaltung der Vorschrift eines Vereinsgesetes zuwiderläuft, notwendig auch die in &. 129 a. a. D. vorausgesette Tendenz gegeben sei.

Es kann aber nach den thatsächlichen Aussührungen des ersten Richters auch gar nicht davon die Rede sein, daß die Geheimhaltung des Vereines und die Umgehung des Vereinsgesetzes Zweck des Vereines im Sinne des §. 129 a. a. D. war. Da §. 129 sowohl von dem Zwecke, wie von den Mitteln, denselben zu erreichen, spricht und alle Mittel auch gewollt sein müssen, so ergiebt sich, daß unter Zweck nicht alles dassenige verstanden sein kann, was die Verbindung beab-

sichtigt und erstrebt. Vielmehr fällt der Begriff des Zweckes in dieser Gesetzesstelle im wesentlichen mit dem Beweggrunde zusammen, der allein oder mit anderen zur Begründung oder Fortsetzung der Versbindung den Anlaß gegeben hat. In diesem Sinne war es zweisellos Zweck des Vereines, auf die Reichstagswahlen einzuwirken, denn ebenzdeshalb wurde die Verbindung eingeleitet. Aber offenbar wurde nach der Annahme des ersten Richters die Verbindung nicht deshalb geschlossen, weil man sie geheim halten, das Vereinsgesetz umgehen wollte. Diese Geheimhaltung und Umgehung des Vereinsgesetzes war also offenbar nicht der Zweck der Verbindung, sondern, wie schon erwähnt, nur das beabsichtigte Wittel zur Erreichung des Zweckes, auf die Reichsetagswahl einzuwirken. Daß eine Verbindung auch zu dem Zweck geschlossen werden fann, die Vollziehung des Vereinsgesetzes zu vershindern, ist selbstwerständlich.

Daß die Sache auch dann einer anderen Beurteilung unterliegen würde, wenn die Augeklagten neben der Stimmensammlung für den Angeklagten J. noch andere Zwecke, und zwar solche, welche den Zwecken des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 zuwiderlaufen, verfolgt hätten, bedarf keiner Aussührung.